

From: "Leonhard Bauer" <eLBe@riseup.net>
Subject: Postunterschlagungssache vom 20.3.2019
Date: Sat, March 23, 2019 11:32
To: "Hannes Cohnen" <Hannes.Cohnen@polizei.bwl.de>

Sehr geehrter Herr Cohnen!

Bitte senden Sie mir die erforderlichen Dokumentenkopien, von beiden Seiten des Strafantrags und des Geschädigtenvernehmungsprotokolls, sowie der jeweiligen Entwürfe, das sind (2+2)*2=8 Seiten als 300dpi PDF-Dokument per Email. Für Druckkosten komme ich dann selber auf. Falls Sie das nicht können, ersatzweise bitte Fotokopien der acht Seiten an meine darin enthaltene Wertheimer Postanschrift. Es geht darin um die Einzelheiten der Postunterschlagung beim Start-Hilfe e.V., worin ich mich auf BA-02:38, BA-11:3 und BA-18:31-35 beziehe um das Tatbestandsmerkmal der Selektivität zu belegen. Hinsichtlich Lk 17:12-19 bitte ich Sie zudem um die Formulare für mich zum Ausfüllen.

Wegen des Lautwerdens Ihres Kollegen Herrn Friedrich biete ich Ihnen an, sich dahingehend zu einigen dass Antragssteller nicht befugt sind Aktenauszüge zu publizieren bevor der Staatsanwalt von seinem Postgeheimnis Gebrauch macht, welches beinhaltet dass er ausschließlich aus seiner Post von deren Inhalt erfährt. Dies hatte ich gar nicht bezweckt. Da nun mehrere Werktage verstrichen sind gehe ich davon aus dass nunmehr die staatsanwaltliche Erstkenntnisnahme vollzogen ist und beantrage somit den Aktenauszug in Form der Digital- oder Analogkopien, um damit meine eigenen Angelegenheiten regeln zu können.

Hierzu benötige ich am besten auch den Geschädigtentext als alphanumerischen Wortlaut (bspw. RTF- oder TXT-Dokument oder Emailinhalt), damit ich diesen ins Französische übersetzen lassen kann und Herrn Rietiker in Straßburg (BA-03/BA-04) damit begründen kann wieso er alle Zustellversuche des zurückliegenden Quartals bitte wiederholen möchte. Gemäß Europäischer Menschenrechtskonvention Artikel 7 hat er zu gewährleisten dass auch beim deutschen Personalausweisvergabeverfahren die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung vollumfänglich eingehalten wird, da diese Zuständigkeit sind aus der Europarechtslage ergibt. Übrigens hat man auch beim Ausweisbeantragen das Grundrecht auf das faire Verfahren gemäß EMRK Art 6.

Bitte veranlassen Sie zudem dass Ihre Kollege Herr Friedrich die erforderlichen Weiterbildungen erhält um sich in Menschenrechtsangelegenheiten fortan professionell verhalten zu können.

Mit freundlichem Gruß,

Leonhard Bauer

PS: Für das Aktenzeichen müsste ich jetzt extra ins Archiv schauen, das kriegen Sie wohl auch intuitiv richtig zugeordnet.
